



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Wasserversorgung

Reglement und Tarif

vom 5. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
	c Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht
Artikel 43	Aufsicht, Leitung
Artikel 44	Aufgaben
Artikel 45	Fachpersonal
Artikel 46	Plansammlung

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 47	Widerhandlungen
Artikel 48	Rechtspflege
Artikel 49	Übergangsbestimmung
Artikel 50	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif**I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Inkrafttreten
-----------	---------------

Formulare**Kommentar**

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

	Artikel 6
Pflicht zum Wasserbezug	Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
	Artikel 7
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p>b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
b Betriebsdruck	Artikel 8
	Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
	<p>a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</p> <p>b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
	Artikel 9
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a bei Wasserknappheit</p> <p>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten</p> <p>c bei Betriebsstörungen</p> <p>d in Notlagen und im Brandfall</p> <p>² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
	Artikel 10
Verwendung des Wassers	Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen- die Vergrösserung des umbauten Raumes, wenn die Baute oder Anlage nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist und sich im Umkreis von 300m eines Hydranten befindet.- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab und mit dem Absperrschieber. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Benützung/Unterhalt

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden. Hydranten, welche durch Jaucheaustrag verschmutzt werden, sind vom Verursacher zu reinigen. Allenfalls kann die Ver- und Entsorgungskommission die Arbeiten zu Lasten des Verursachers ausführen lassen.

- ⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Ver- und Entsorgungskommission
- ⁶ Die Ver- und Entsorgungskommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.
- Innenhydranten ⁷ Als Innenhydrant gilt ein fest eingebauter Wasseranschluss mit Absperrventil und Storzkupplung. Er dient vorab als Wasserbezugsort für die Feuerwehr. Notwendigkeit und Standort von Innenhydranten richten sich nach der Bauart, der Grösse und der Nutzung des Objektes. Die Zuleitung für Innenhydranten muss einen Minimaldurchmesser von 2 Zoll aufweisen. Im weiteren gelten die Leitsätze des SVGM.
- Löschposten Definition ⁸ Als Wasserlöschposten gilt ein fest eingebauter Wasseranschluss mit Absperrventil und angeschlossenem Hochdruckgummischlauch und Mehrzweckstrahlrohr.
- Löschleitungen ⁹ Löschleitungen sind mit einem Mindestdurchmesser von 1 1/4 Zoll zu erstellen. Im weiteren gelten die Leitsätze des SEV und des SVWG
- ¹⁰ In der Leitung dürfen keine in geschlossenem Zustand plombierten Durchlaufventile eingebaut werden.
Am Ende eines Löschstrangs ist ein Verbraucher anzuschliessen.
- ¹¹ Löschleitungen müssen stets unter Druck sein.
- ¹² Anschlussleitungen zu Wasserlöschposten sind nach dem Wasserzähler, solche zu Innenhydranten vor dem Wasserzähler oder über eine Umgehungsleitung anzuschliessen, wobei mindestens über den Wasserzähler jederzeit ein Wasserbezug zu gewährleisten ist.
- Übrige Löschanlagen ¹³ Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- ¹⁴ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung

3. Wasserzähler

Artikel 23

- Einbau, Kostentragung ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.

Standort	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p>³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre abgestellt.</p>
	<p>C. Private Anlagen</p> <p>1. Grundsätze</p>
Kostentragung	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</p> <p>² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.</p>
Mängel	<p>Artikel 27</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 28</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 29</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p>

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung ¹ Die Ver- und Entsorgungskommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut der Grundeigentümer auf seine Kosten einen Absperrschieber ein.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 34

b Löschggebühr

¹ Bei Neu-, An- oder Ausbauten ist eine einmalige Löschggebühr geschuldet, wenn die Baute oder Anlage neu, oder an eine bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Wasseruhr, angeschlossen wird, sofern die Anzahl oder Erhöhung der BW weniger als 50 BW aber das Volumen mehr als 4'000m³ umbauter Raum nach SIA ausmachen.

In diesem Fall wird die Löschggebühr auf der Erhöhung des zusätzlich oder neu umbauten Raum (m³ uR) nach Art. 2 Wassertarif berechnet.

² Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

³ Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschggebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierendè Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige
Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die jährlichen 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige
Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Aufsicht, Leitung	<p>Artikel 43</p> <p>Die Ver- und Entsorgungskommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Ver- und Entsorgungskommission.</p>
Aufgaben	<p>Artikel 44</p> <p>¹ Die Ver- und Entsorgungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden gemäss Organisationsverordnung gewählt.</p> <p>² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Ver- und Entsorgungskommission werden im Funktionendiagramm umschrieben.</p> <p>³ Für Belange der Wasserqualität ist der Lebensmittelkontrolleur, für die Belange des Löschschutzes der Feuerwehrkommandant beizuziehen.</p>
Fachpersonal	<p>Artikel 45</p> <p>Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission das Fachpersonal.</p>
Plansammlung	<p>Artikel 46</p> <p>Die Ver- und Entsorgungskommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an und führt sie periodisch nach.</p>
	<p>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 47</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung nebst Busse zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 48</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 49</p> <p>Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.</p>

Artikel 50

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Insbesondere aufgehoben werden:

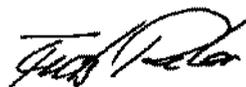
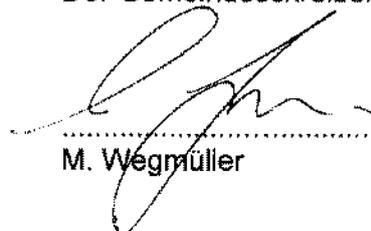
- das Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 1993
- das Reglement für Löschsutzbeiträge vom 22. Oktober 1982
- Gebührentarif zum Reglement für Löschsutzbeiträge vom 22. Oktober 1982
- Regulativ über die Erstellung von Löschsutzanlagen in der Gemeinde Eggwil vom 22. Oktober 1982

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2003

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

3537 Eggwil, 5. Dezember 2003

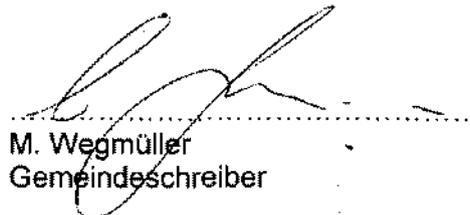
.....
F. Reber

.....
M. Wegmüller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 30. Oktober 2003 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 05. November 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, 8. DEZ. 2003



.....
M. Wegmüller
Gemeindeschreiber

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 2004 folgenden Tarif.

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von Art. 32 ff den jeweils anwendbaren Satz auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission für Art. 1 bis 3 des Wassertarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1
Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.
Sie beträgt pro BW von Fr. 180.00 bis Fr. 300.00
Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

Artikel 2
Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage mit einem Volumen von mehr als 4'000m³ uR aber weniger als 50 BW im Bereich des Hydrantenlöschschutzes (Umkreis von 300m) wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.
Sie betragen pro m³ uR:
für die ersten 1'000m³ uR Fr. 4.00 bis Fr. 6.00
für die weiteren 2'000m³ uR Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
für jeden weiteren m³ uR Fr. 0.50 bis Fr. 1.00

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
Grundgebühr Sie beträgt pro BW von Fr. 4.00 bis Fr. 8.00
Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ von Fr. 1.50 bis Fr. 4.00
Verbrauchsgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes (Umkreis von 300m) wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.
Jährliche Löschgebühr
für die ersten 1'000 m³ uR Fr. 30.--
bis 2'000 m³ uR Fr. 20.--
ab 2'000 m³ uR pro 100 m³ uR Fr. 1.--

Artikel 4
 Ungemessene Wasserbezüge Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Artikel 5
 Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6
 Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

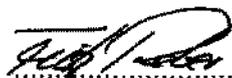
Insbesondere aufgehoben wird:

- Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 1993

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 5. Dezember 2003

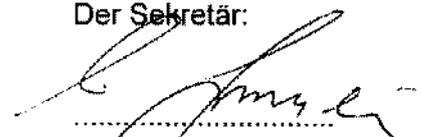
3537 Eggwil, 5. Dezember 2003

Der Präsident:



 Fritz Reber

Der Sekretär:

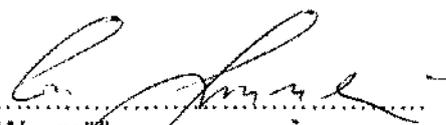


 Martin Wegmüller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 30. Oktober 2003 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit veröffentlicht wurde und während 30 Tagen ab dem 05. November 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

3537 Eggwil, - 8. DEZ. 2003



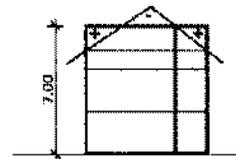
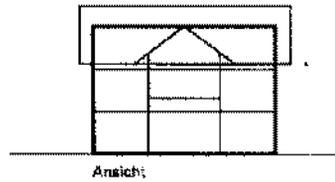
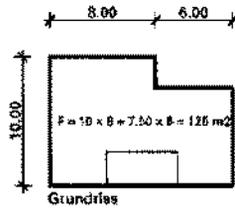
 M. Wegmüller
 Gemeindeschreiber

Berechnung umbauter Raum (uR) in m³

Vereinfachungen:

1. Es werden nur die Hauptumrisse des Gebäudes gemäß Grundbuchplan berücksichtigt
2. Kellergeschosse fallen weg
3. Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt

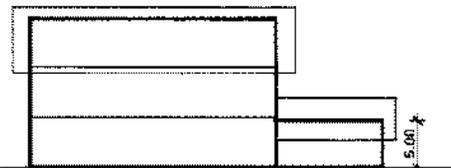
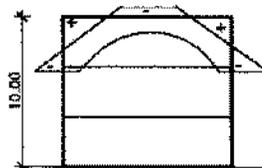
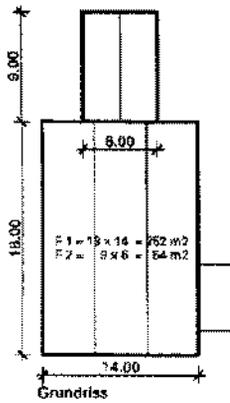
Einfamilienhaus



Flächenausgleich
(+) = (-)

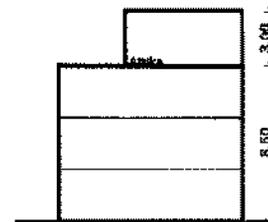
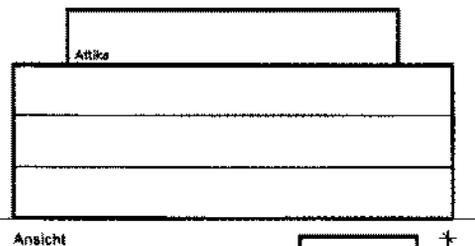
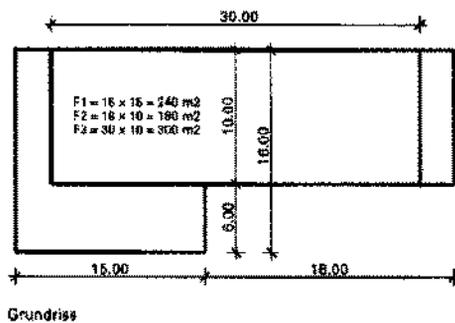
Umbauter Raum (uR)
= $F \times H \text{ mittel} = 125 \text{ m}^2 \times 7 \text{ m} = 875 \text{ m}^3$

Landwirtschaftsbetrieb



Umbauter Raum (uR)
= $F_1 \times H_1 + F_2 \times H_2 = 182 \times 10 + 54 \times 5 = 2520 + 270$
= 2800 m³ gerundet

Wohn- und Geschäftshaus



Umbauter Raum (uR)
= $F_1 \times H_1 + F_2 \times H_2 + F_3 \times H_3 = 240 \times 8.50 + 160 \times 8.50 + 300 \times 3.00$
= 2040 + 1330 + 900 = 4500 m³ gerundet

5.4.1 Installationsanzeige Einwohnergemeinde Eggwil	Baugesuch-Nr	
	Abo-Nummer	

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende. (N) = Neuinstallation, (B) = Bestehend

Einbauort	Verwendungszweck	(B) (N)	Stück	BW	Total BW	
					Wasser	ARA
Waschküche/ Keller	Waschmaschine	4
	Waschtrog	2
	Ausgussbecken	2
	Waschrinne 1 Armatur	1
	Auslaufventil 1/2"	5
Heizung	Heizungsfüllventil	0
	Sicherheitsanschluss	0
Garage/ Garten	Auslaufventil 1/2"	5
	Auslaufventil 3/4"	8
Löschposten	Feuerlöschposten	3
Küche	Spültisch	2
	Geschirrspühlmaschine	2
	Grosse - Spühlbecken	4
Bad/WC Dusche	Badewanne	4
	Grossraumwanne	8
	Dusche	3
	WC Spülkasten	1
	Waschtisch	1
	Doppelwaschtisch	2
	Bidet	1
	Pissoir	1
Landwirtschaft	Auslaufventil 1/2"	5
	Auslaufventil 3/4"	8
	Tränkebecken	1
	Tränkenippel Schweine	1/2
	Waschtrog	2
	Ausgussbecken	2
Privatanschlüsse	Privatwasserversorgung	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein			
	Regenwassertank	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein			

Total Belastungswerte (BW)		
-----------------------------------	--	--

Neuinstallation (N)		
----------------------------	--	--

Davon bestehend (B)		
----------------------------	--	--

Durch die Ver- und Entsorgungskommission Eggwil auszufüllen

Das Gesuch wird bewilligt ja TOTAL neue BW zu Fr. 180.00(Wasser) + Fr. 180.00(ARA)

Das Gesuch wird abgelehnt nein

Bemerkungen/Begründungen

Ver- und Entsorgungskommission
 der Präsident der Sekretär

Eggwil, Werner Jutzi Stefan Ruch